



DATENSCHUTZ
IN DER KATHOLISCHEN KIRCHE

Der Diözesandatenschutzbeauftragte

des Erzbistums Hamburg, der Bistümer Hildesheim, Osnabrück und des
Bischöflich Münsterschen Offizialats in Vechta i.O

„Datenschutz an Schulen in Trägerschaft des Bistums Hildesheim und der Schulstiftung Katholischer Schulen“



DATENSCHUTZ
IN DER KATHOLISCHEN KIRCHE

Der Diözesandatenschutzbeauftragte

des Erzbistums Hamburg, der Bistümer Hildesheim, Osnabrück und des
Bischöflich Münsterschen Offizialats in Vechta i.O

- I.** Aktuelle Entwicklung und Maßnahmen des Datenschutzes
 1. Datenschutzrecht
 2. Informationssicherheit

- II.** Der Diözesandatenschutzbeauftragte und seine Aufgaben

- III.** Umsetzung des Datenschutzes in der Schule

- IV.** Fragen und Antworten (Verschiedenes)



DATENSCHUTZ
IN DER KATHOLISCHEN KIRCHE

Der Diözesandatenschutzbeauftragte

des Erzbistums Hamburg, der Bistümer Hildesheim, Osnabrück und des
Bischöflich Münsterschen Offizialats in Vechta i.O

I. Aktuelle Entwicklung und Maßnahmen des Datenschutzes

1. Datenschutzrecht

1.1 Europarecht

- Die Europäische Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO)
- seit 1995 gilt die EU-Datenschutzrichtlinie (95/46/EG)
- mit Datum vom 14.04.2016 EU-DSGVO beschlossen
- Inkrafttreten Mai 2018 (Übergangszeit)



DATENSCHUTZ
IN DER KATHOLISCHEN KIRCHE

Der Diözesandatenschutzbeauftragte

des Erzbistums Hamburg, der Bistümer Hildesheim, Osnabrück und des
Bischöflich Münsterschen Offizialats in Vechta i.O

- EU-DSGVO gilt gem. Art 2 für jedweden Umgang mit personenbezogenen Daten (auch kirchlichen Daten)
- grds. auch Vorrang vor deutschem Verfassungsrecht
- auch Vorrang vor Art.140 GG i.V.m. Art 137 Abs.3 WRV (Staats – Kirchen Recht)

aber

Art. 17 AEUV

Artikel 91

Bestehende Datenschutzvorschriften von Kirchen und religiösen Vereinigungen oder Gemeinschaften

1. Wendet eine Kirche oder eine religiöse Vereinigung oder Gemeinschaft in einem Mitgliedstaat zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung umfassende Regeln zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung an, so dürfen diese Regeln weiter angewandt werden, sofern sie mit dieser Verordnung in Einklang gebracht werden.

2. Kirchen und religiöse Vereinigungen oder Gemeinschaften, die gemäß Absatz 1 umfassende Datenschutzregeln anwenden, unterliegen der Aufsicht durch eine unabhängige Aufsichtsbehörde, die spezifischer Art sein kann, sofern sie die in Kapitel VI niedergelegten Bedingungen erfüllt.



DATENSCHUTZ
IN DER KATHOLISCHEN KIRCHE

Der Diözesandatenschutzbeauftragte

des Erzbistums Hamburg, der Bistümer Hildesheim, Osnabrück und des
Bischöflich Münsterschen Offizialats in Vechta i.O

1.2 Bundesrecht

- Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (Datenschutz- Anpassungs – und Umsetzungsgesetz EU - DSAnpUG-EU)
- hier: § 18 Abs. 1

Die Aufsichtsbehörden des Bundes und der Länder beteiligen die nach Art ...91 der EU-DSGVO eingerichteten spezifischen Aufsichtsbehörden, sofern diese von der Angelegenheiten betroffen sind (Kohärenzverfahren)



DATENSCHUTZ
IN DER KATHOLISCHEN KIRCHE

Der Diözesandatenschutzbeauftragte

des Erzbistums Hamburg, der Bistümer Hildesheim, Osnabrück und des
Bischöflich Münsterschen Offizialats in Vechta i.O

1.3. Kirchliches Datenschutzrecht

Allgemeine Vorschriften Kinder und Jugendhilfe

Archivwesen Krankenhäuser

Datensicherheit Meldewesen

Friedhöfe Schulen

Internet

(Stand heute)



DATENSCHUTZ
IN DER KATHOLISCHEN KIRCHE

Der Diözesandatenschutzbeauftragte

des Erzbistums Hamburg, der Bistümer Hildesheim, Osnabrück und des
Bischöflich Münsterschen Offizialats in Vechta i.O

1.3.1. Allgemeine Vorschriften (KDO)

- Version aktuelle KDO (Anordnung über den Kirchlichen Datenschutz) seit November 2013,
- Inkraftsetzung seit Anfang 2014 durch die Bischöfe bundesweit
- Selbstbestimmungsrecht der Kirche
- **Ziel:** Der Einzelne soll davor geschützt werden in seinem Persönlichkeitsrecht durch den Umgang mit Daten geschädigt zu werden.



DATENSCHUTZ
IN DER KATHOLISCHEN KIRCHE

Der Diözesandatenschutzbeauftragte

des Erzbistums Hamburg, der Bistümer Hildesheim, Osnabrück und des
Bischöflich Münsterschen Offizialats in Vechta i.O

- Eine AG auf der Ebene des VDD ist derzeit intensiv mit der Anpassung der KDO an die EU – DSGVO befasst.
- Frühjahr 2017 Vorlage eines ersten Entwurfs zur Beratung auf der Ebene VDD
- Beschlussnotwendigkeit in der Herbstvollversammlung
- Inkraftsetzung in allen Bistümern Beginn 2018
(Ziellinie: 25.Mai 2018)

u.a.

- Begriffsbestimmungen
- Besonderer Schutz Minderjähriger
- Übermittlung von Daten an Drittländer
- Informationspflichten des Verantwortlichen
- TOM`s
- ADV
- Datenschutzfolgeabschätzung
- bDSB
- Datenschutzaufsicht
- Rechtsbehelfe
- Haftung /Schadensersatz/ Geldbußen



DATENSCHUTZ
IN DER KATHOLISCHEN KIRCHE

Der Diözesandatenschutzbeauftragte

des Erzbistums Hamburg, der Bistümer Hildesheim, Osnabrück und des
Bischöflich Münsterschen Offizialats in Vechta i.O

1.3.2. Internet (TMG)

(IT Sicherheitsgesetz 25.07.2015)

Die im Gesetz geregelten Verpflichtungen gelten ausdrücklich für „alle Anbieter einschließlich der öffentlichen Stellen unabhängig davon, ob für die Nutzung ein Entgelt erhoben wird.“

Das TMG ist somit ein allgemeines Recht, das auch von den öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften einzuhalten ist.



DATENSCHUTZ
IN DER KATHOLISCHEN KIRCHE

Der Diözesandatenschutzbeauftragte

des Erzbistums Hamburg, der Bistümer Hildesheim, Osnabrück und des
Bischöflich Münsterschen Offizialats in Vechta i.O

Bsp. Impressum

Namen und Anschriften, unter denen sie niedergelassen sind, bei juristischen Personen zusätzlich die Rechtsform sowie Name und Anschrift des Vertretungsberechtigten,

Angaben, die eine schnelle elektronische Kontaktaufnahme und unmittelbare Kommunikation mit ihnen ermöglichen, einschließlich der E-Mail-Adresse,

weitere Angaben, insbesondere Registernummern (z.B. Handelsregister, Vereinsregister) und gegebenenfalls die USt-Identifikationsnummer,

Angaben über die behördliche Zulassung der angebotenen Dienste oder bei freien Berufen, die Angabe der zuständigen Kammer.

Kommerzielle Kommunikationen sind in besonderer Weise als solche zu kennzeichnen - § 6 TMG



DATENSCHUTZ
IN DER KATHOLISCHEN KIRCHE

Der Diözesandatenschutzbeauftragte

des Erzbistums Hamburg, der Bistümer Hildesheim, Osnabrück und des
Bischöflich Münsterschen Offizialats in Vechta i.O

Jede Internetseite muss über ein solches Impressum verfügen. Sein Fehlen ist ordnungswidrig und kann mit Geldbußen bis zu 50.000 € belegt werden (§ 16 Abs. 2 Ziffer 1 TMG).

Auch unrichtige oder unvollständige Angaben können nach dieser Vorschrift geahndet werden. Darüber hinaus kann es auch noch einen Verstoß gegen geltendes Wettbewerbsrecht darstellen.

Bsp.: **Datenschutz-Grundsätze — Regelung in §§ 12 – 15a TMG**

1. Gesetzesvorbehalt.

Die Erhebung personenbezogener Daten ist generell verboten, es sei denn dass dieses Gesetz oder eine andere Rechtsvorschrift sie gestattet oder der Betroffene eingewilligt hat. Eine außerhalb des TMG bestehende Erlaubnisnorm muss sich zudem ausdrücklich auf Telemedien beziehen.

2. Strenge Zweckbindung.

Daten, die nach Zi. 1 in rechtmäßiger Weise erhoben worden sind, dürfen auch hier nur für den Erhebungszweck verwendet werden. Ausnahmen hiervon gelten nur dort, wo eine Rechtsvorschrift die Zweckänderung ausdrücklich gestattet oder der Betroffene eingewilligt hat (Absatz 2).

3. Umfassender Schutz

Personenbezogene Daten, die mit Hilfe von Telemedien erhoben werden, sind auch dann zu schützen, wenn sie nicht automatisiert verarbeitet werden.

4. Erforderlichkeit.

Bestandsdaten (§ 14 TMG) und Nutzungsdaten (§ 15 TMG) dürfen nur in dem für die Inanspruchnahme der Telemedien erforderlichen Umfang erhoben und verwendet werden.

Für Bestandsdaten gilt eine Ausnahme für Zwecke der Strafverfolgung und zur Gefahrenabwehr (§ 14 Abs. 2 TMG).



DATENSCHUTZ
IN DER KATHOLISCHEN KIRCHE

Der Diözesandatenschutzbeauftragte

des Erzbistums Hamburg, der Bistümer Hildesheim, Osnabrück und des
Bischöflich Münsterschen Offizialats in Vechta i.O

5. Verhaltensspezifische Daten nur mit Einwilligung des Betroffenen.

Daten, die Rückschlüsse über das Verhalten der Nutzer ermöglichen, wie „Anbieter, Zeitpunkt, Dauer, Art, Inhalt und Häufigkeit bestimmter, von einem Nutzer in Anspruch genommener Telemedien“ (§ 15 Abs. 6) dürfen auch in Abrechnungen nur erkennbar sein, wenn der Betroffene ausdrücklich einen Einzelnachweis wünscht.

Bsp.: **Datenschutzerklärung** (Privacy Policy) — § 13 TMG

Der Diensteanbieter hat den Nutzer zu Beginn des Nutzungsvorgangs über Art, Umfang und Zwecke der Erhebung und Verwendung personenbezogener Daten in allgemein verständlicher Form zu unterrichten, sofern eine solche Unterrichtung nicht bereits erfolgt ist (§ 13 Abs. 1 TMG).

Die Aufklärung muss vollständig und richtig sein. Eine Unterlassung oder auch eine falsche, unvollständige oder verspätete Mitteilung kann nach § 16 Abs. 1 Ziffer 2 TMG mit einem Bußgeld bis zur Höhe von 50000 € geahndet werden.



DATENSCHUTZ
IN DER KATHOLISCHEN KIRCHE

Der Diözesandatenschutzbeauftragte

des Erzbistums Hamburg, der Bistümer Hildesheim, Osnabrück und des
Bischöflich Münsterschen Offizialats in Vechta i.O

Welche weiteren Anpassungen im Hinblick auf die kirchenspezifischen Datenschutzregelungen im Übrigen noch erforderlich werden, bleibt ein spannender Prozess.....

Es gilt derzeit die KDO in der Form vom 01.03.2014



2. Informationssicherheit: Technische und organisatorische Maßnahmen § 6 KDO

Kirchliche Stellen [...], die selbst oder im Auftrag personenbezogene Daten erheben, verarbeiten oder nutzen, haben die **technischen und organisatorischen Maßnahmen** zu treffen, die erforderlich sind, um die Ausführung der Vorschriften dieser Anordnung, insbesondere die in der **Anlage zu dieser Anordnung** genannten Anforderungen zu gewährleisten. [...]

Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO) in der Diözese Hildesheim

Kirchlicher Anzeiger für das Bistum Hildesheim vom 01.03.2014, Nr. 3, Seite 88 ff.

Inhaltsübersicht

Präambel.....	2
§ 1 Zweck und Anwendungsbereich.....	2
§ 2 Begriffsbestimmungen.....	2
§ 2a Datenvermeidung und Datensparsamkeit.....	4
§ 3 Zulässigkeit der Datenerhebung, -verarbeitung oder -nutzung.....	4
§ 3a Meldepflicht und Verzeichnis.....	5
§ 4 Datengeheimnis.....	5
§ 5 Unabdingbare Rechte des Betroffenen.....	6
§ 5a Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume mit optisch-elektronischen Einrichtungen.....	6
§ 5b Mobile personenbezogene Speicher- und Verarbeitungsmedien.....	6
§ 6 Technische und organisatorische Maßnahmen.....	7

Technische und organisatorische Maßnahmen

Anlage 1 zu § 6 KDO (KDO-DVO)

Werden personenbezogene Daten **automatisiert verarbeitet oder genutzt**, ist die innerbehördliche oder innerbetriebliche Organisation so zu gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird.

Dabei sind **insbesondere** Maßnahmen zu treffen, die je nach der Art der zu schützenden personenbezogenen Daten oder Datenkategorien geeignet sind,
[die folgenden Kontrollmöglichkeiten umzusetzen]

**Durchführungsverordnung zur Anordnung
über den kirchlichen Datenschutz (KDO-DVO)
in der Diözese Hildesheim**

i.d.F. des Beschlusses der Rechtskommission vom 19.03.2015
Kirchlicher Anzeiger für das Bistum Hildesheim vom 25.09.2015, Nr. 6, Seite 160ff.

I.	Zu § 3 a KDO (Meldung von Verfahren automatisierter Verarbeitung)	2
II.	Zu § 4 KDO	2
III.	Zu § 4 KDO	2
IV.	Anlage zu § 6 KDO	3



DATENSCHUTZ
IN DER KATHOLISCHEN KIRCHE

Der Diözesandatenschutzbeauftragte

des Erzbistums Hamburg, der Bistümer Hildesheim, Osnabrück und des
Bischöflich Münsterschen Offizialats in Vechta i.O

Technische und organisatorische Maßnahmen

Anlage 1 zu § 6 KDO (KDO-DVO)





DATENSCHUTZ
IN DER KATHOLISCHEN KIRCHE

Der Diözesandatenschutzbeauftragte

des Erzbistums Hamburg, der Bistümer Hildesheim, Osnabrück und des
Bischöflich Münsterschen Offizialats in Vechta i.O

Technische und organisatorische Maßnahmen

§ 6 KDO

Erforderlich sind Maßnahmen nur, wenn ihr Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck steht.





Gesetzliches Schema zu den TOMs

Durchführungsverordnung zur Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO-DVO) in der Diözese Hildesheim

i.d.F. des Beschlusses der Rechtskommission vom 19.03.2015
Kirchlicher Anzeiger für das Bistum Hildesheim vom 25.09.2015, Nr. 6, Seite 160ff.

I. Zu § 3 a KDO (Meldung von Verfahren automatisierter Verarbeitung)	2
II. Zu § 4 KDO	2
III. Zu § 4 KDO	2
IV. Anlage zu § 6 KDO	3
Anlage 1	3
Anlage 2	3

Anlage 1 zu § 6 KDO („8 Gebote“)

Anlagen

Zu Abschnitt IV. KDO-DVO (Anlage 2 zu § 6 KDO): IT-Richtlinien

IT-Richtlinien zur Umsetzung von IV. Anlage 2 zu § 6 KDO der Durchführungsverordnung zur Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO-DVO)

i.d.F. des Beschlusses der Rechtskommission vom 19.03.2015

Anlage zu Anlage 2 zu § 6 KDO (IT-Richtlinien)

Durchführungsverordnung zur Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO-DVO) in der Diözese Hildesheim

i.d.F. des Beschlusses der Rechtskommission vom 19.03.2015
Kirchlicher Anzeiger für das Bistum Hildesheim vom 25.09.2015, Nr. 6, Seite 160ff.

I. Zu § 3 a KDO (Meldung von Verfahren automatisierter Verarbeitung)	2
II. Zu § 4 KDO	2
III. Zu § 4 KDO	2
IV. Anlage zu § 6 KDO	3
Anlage 1	3
Anlage 2	3

Anlage 2 zu § 6 KDO (APC)

KDO-DVO

Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO) in der Diözese Hildesheim

Kirchlicher Anzeiger für das Bistum Hildesheim vom 01.03.2014, Nr. 3, Seite 88 ff.

Inhaltsübersicht

Präambel	2
§ 1 Zweck und Anwendungsbereich	2
§ 2 Begriffsbestimmungen	2
§ 2a Datenvermeidung und Datensparsamkeit	4
§ 3 Zulässigkeit der Datenerhebung, -verarbeitung oder -nutzung	4
§ 3a Meldepflicht und Verzeichnis	5
§ 4 Datengeheimnis	5
§ 5 Unabhängige Rechte des Betroffenen	6
§ 5a Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume mit optisch-elektronischen Einrichtungen	6
§ 5b Mobile personenbezogene Speicher- und Verarbeitungsmedien	6
§ 6 Technische und organisatorische Maßnahmen	7

§ 6 KDO

Anordnung zum Schutz personenbezogener Daten in katholischen Schulen in freier Trägerschaft in der Diözese Hildesheim¹

Kirchlicher Anzeiger für das Bistum Hildesheim, Jahrgang 2008, Seite 72 ff

Schuldatenschutzanordnung

Schuldatenschutzanordnung Seite 7

Ausführungsvorschrift zu § 7 der Anordnung zum Schutz personenbezogener Daten in katholischen Schulen in freier Trägerschaft in der Diözese Hildesheim²

Kirchlicher Anzeiger für das Bistum Hildesheim, Jahrgang 2008, Seite 78 ff

Ausführungsvorschrift zu § 7 der Schuldatenschutzanordnung („BYOD“)



Ausblick: TOMs in der DSGVO (1 / 2)

Art. 32: Gewährleistung eines angemessenen Schutzniveaus durch TOMs

Erforderliche TOMs:	Gegen folgende Gefährdungen:	Genehmigte Verhaltensregeln (branchenspezifisch) + Zertifizierung
Stand der Technik	Vernichtung (--> Verfügbarkeit)	
Implementierungskosten/ Unternehmensgröße	Verlust (--> Verfügbarkeit)	
Art, Umfang, Umstand, Zweck der Verarbeitung	Veränderung (--> Integrität)	
Eintrittswahrscheinlichkeit	Weitergabe/ unbefugter Zugang (--> Vertraulichkeit)	
Schwere des Risikos für die Rechte & Freiheiten	Unbefugte Offenlegung (--> Vertraulichkeit)	



DATENSCHUTZ
IN DER KATHOLISCHEN KIRCHE

Der Diözesandatenschutzbeauftragte

des Erzbistums Hamburg, der Bistümer Hildesheim, Osnabrück und des
Bischöflich Münsterschen Offizialats in Vechta i.O

Ausblick: TOMs in der DSGVO (2/2)

Art. 32.: Gewährleistung eines angemessenen Schutzniveaus durch TOMs

Beispiele für TOMs aus der DSGVO (Art. 32 Abs. 1):

Sicherstellung der Vertraulichkeit,
Integrität, Verfügbarkeit, Belastbarkeit

Pseudonymisierung / Verschlüsselung

Rasche Wiederherstellbarkeit von Daten
und Zugangsmöglichkeiten

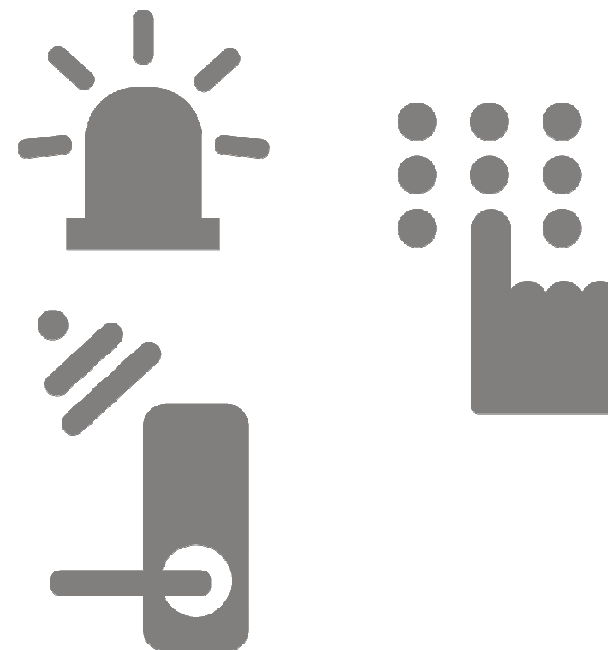
Überprüfung, Bewertung, Evaluierung
der Wirksamkeit (Pen-Test)

Zutrittskontrolle

= Maßnahmen, die den Zutritt zu den Räumlichkeiten der Datenverarbeitung beschränken und kontrollieren.

Maßnahmen (Beispiele):

- Gebäudeschutz, z.B.
 - Tür- und Fenstersicherung
 - Einbruchmeldeanlage (EMA)
- Zonenkonzept auf Gebäudeebene
- Absicherung sensibler Bereiche
- Berechtigungskonzept (regelm. Überprüfung)



Zugangskontrolle

= Maßnahmen, die auf der zweiten Stufe den Zugang zu Datenverarbeitungssystemen verhindern, nachdem die erste Stufe der Zutrittskontrolle (Zutritt zu den Räumlichkeiten) überwunden wurde.

Maßnahmen (Beispiele):

- Nutzer-Authentisierung
- Automatische Bildschirmspernung
- Kennwortrichtlinie
- Kopplung von Personalprozess und Nutzerverwaltung
- Zonenkonzept auf Netzwerkebene
- Berechtigungskonzept (regelm. Überprüfung)
- Kontrolle aktiver und erreichbarer Netzwerkdienste
- Einsatz von Intrusion Prevention Systemen

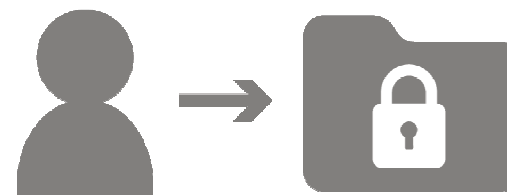


Zugriffskontrolle

= Maßnahmen, die Nutzern den Zugriff auf oder die Löschung von bestimmten Daten erlaubt.

Maßnahmen (Beispiele):

- Berechtigungskonzept auf Datei- und Anwendungsebene (Need-to-know-Prinzip)
- Verschlüsselung und Signatur
- Backupregelung (Lagerungsort)
- Datenträgervernichtung
- Kein Test mit Echtdateien



Weitergabekontrolle

= Maßnahmen, die die Integrität und Vertraulichkeit personenbezogener Daten sowohl bei elektronischen Übermittlungsvorgängen als auch beim Transport der Datenträger sicherstellt.

Maßnahmen (Beispiele):

- Informationsklassifikation
- Regelungen zum Umgang mit vertraulichen Daten
 - z.B. verschlüsselter Datentransport
- Definition von Schnittstellen
- Regelung der Backuplagerung
- Protokollierung der Weitergabe an Dritte

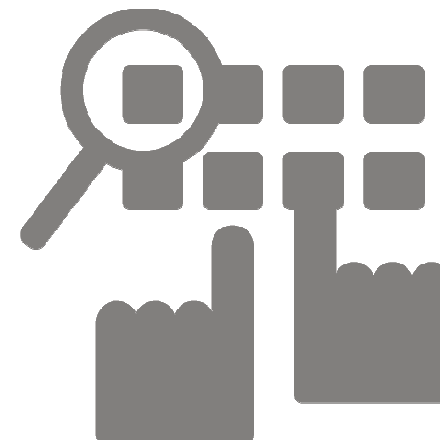


Eingabekontrolle

= Maßnahmen, die nachträgliche Feststellungen ermöglichen, ob und durch wen personenbezogene Daten in Verarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind..

Maßnahmen (Beispiele):

- Protokollierung (Systeme, Anwendungen und Daten)
- Sicherung von Protokolldaten
- Auswertung der Protokolldaten
- Dokumentation der Eingabeprogramme
- Erfassungsbelege
- Erfassung gescheiterter Zugriffsversuche



Auftragskontrolle

Soweit Dienstleister mit der Verarbeitung personenbezogener Daten beauftragt werden, muss die verantwortliche Stelle sicherstellen, dass der Dienstleister die Daten auch vertraulich und gesetzeskonform verarbeitet.

Maßnahmen (Beispiele):

- Auswahl der Unterauftragnehmer
- Regelung in Verträgen (Verträge gem. § 8 KDO), u.a.
 - Vereinbarung auf TOMs
 - Definition von Daten und Auftragsdauern
 - Verpflichtung der MA des Dienstleisters auf das Datengeheimnis
- Festlegung von Schnittstellen zum Auftraggeber
- Regelmäßige Audits



Verfügbarkeitskontrolle

= *Maßnahmen zur Verhinderung eines ungewollten Datenverlustes.*

Maßnahmen (Beispiele):

- Schutz vor Feuer, Wasser, Stromausfall, Sabotage
- Klimatechnik
- Verkabelung
- Auswahl der Dienstleister
- Schutz vor Schadsoftware
- Update- und Patchmanagement
- Datensicherung
- Datenträgerlagerung
- Notfallplan



Trennungsgebot

=Trennung von Daten, die für unterschiedliche Zwecke erhoben wurden

Maßnahmen (Beispiele):

- Getrennte Systeme
- (Logisch) getrennte Datenbanken
- Mandantenfähige Systeme
- Berechtigungskonzept





DATENSCHUTZ
IN DER KATHOLISCHEN KIRCHE

Der Diözesandatenschutzbeauftragte

des Erzbistums Hamburg, der Bistümer Hildesheim, Osnabrück und des
Bischöflich Münsterschen Offizialats in Vechta i.O

Datenschutzklassen für personenbezogene Daten

Anlage 2 zu § 6 KDO (KDO-DVO)

Datenschutzklasse I Keine besonders schwer wiegende Beeinträchtigung des Betroffenen

Beispiele: Adressangaben ohne Sperrvermerke, z. B. Berufs-, Branchen- oder Geschäftsbezeichnungen.

Datenschutzklasse II Beeinträchtigung des Betroffenen in seiner gesellschaftlichen Stellung oder in seinen wirtschaftlichen Verhältnissen

Beispiele: Daten über Mietverhältnisse, Geschäftsbeziehungen sowie Geburts- und Jubiläumsdaten[, Buchhaltungsdaten]

Datenschutzklasse III Erhebliche Beeinträchtigung des Betroffenen in seiner gesellschaftlichen Stellung oder in seinen wirtschaftlichen Verhältnissen

Beispiele: Daten über kirchliche Amtshandlungen, gesundheitliche Verhältnisse, strafbare Handlungen, religiöse oder politische Anschauungen, die Mitgliedschaft in einer Religionsgesellschaft, arbeitsrechtliche Rechtsverhältnisse, Disziplinentscheidungen, usw. sowie Adressangaben mit Sperrvermerken[, Kirchensteuerdaten]



DATENSCHUTZ
IN DER KATHOLISCHEN KIRCHE

Der Diözesandatenschutzbeauftragte

des Erzbistums Hamburg, der Bistümer Hildesheim, Osnabrück und des
Bischöflich Münsterschen Officialats in Vechta i.O

Technische und organisatorische Maßnahmen (Umsetzung) Anlage zu Anlage 2: IT-Richtlinien (KDO-DVO)

Mindeststandard für den kirchlichen Datenschutz (anzuwenden auf personenbezogene als auch schützenswerte, nicht personenbezogene Daten)

- Maßnahmen in den Datenschutzklassen
- Maßnahmen zur Datensicherung (Konzept)
- Besondere Gefahrenlagen
 - Fernwartung von APC
 - Auftragsdatenverarbeitung (Speicherung im Geltungsbereich des BDSG/DSGVO)
 - Nutzung privater Datenverarbeitungssysteme (s. Ausführungsvorschrift zu § 7 der Schuldatenschutzanordnung)
 - Wartungsarbeiten in der Dienststelle durch externe Auftragnehmer
 - Wartungsarbeiten außerhalb der Dienststelle
 - Verschrottung und Vernichtung von Datenträgern
 - Passwortlisten der Systemverwaltung

Anlagen

Zu Abschnitt IV. KDO-DVO (Anlage 2 zu § 6 KDO): IT-Richtlinien

IT-Richtlinien
zur Umsetzung von IV. Anlage 2 zu § 6 KDO der
Durchführungsverordnung zur Anordnung über
den kirchlichen Datenschutz (KDO-DVO)
i.d.F. des Beschlusses der Rechtskommission vom 19.03.2015



DATENSCHUTZ
IN DER KATHOLISCHEN KIRCHE

Der Diözesandatenschutzbeauftragte

des Erzbistums Hamburg, der Bistümer Hildesheim, Osnabrück und des
Bischöflich Münsterschen Offizialats in Vechta i.O

Technische und organisatorische Maßnahmen (Umsetzung) § 2 Schuldatenschutzverordnung

(1) Zugang

- Zugang nur gemäß dem „Need-to-know“-Prinzip
- Sicherung vor Unbefugten
- Aufbewahrung in abschließbaren Schränken
- Zugangsberechtigt sind Schulsekretärin, der Schulleiter bzw. Schulträger sowie die für den Schüler zuständigen Lehrer.

(2) Schriftliche Nutzerordnung

- Umgang mit der EDV-Anlage
- Zugriffsberechtigungen und Verantwortlichkeit für die EDV-Anlage
- Weitergabe der Daten an Dritte und Vernichtung eventuell vorhandener Ausdrucke
- Trennung der Datenverarbeitung der Schulverwaltung von derjenigen für den Unterrichtsbereich

**Anordnung zum Schutz personenbezogener Daten
in katholischen Schulen in freier Trägerschaft
in der Diözese Hildesheim¹**

Kirchlicher Anzeiger für das Bistum Hildesheim, Jahrgang 2008, Seite 72 ff



Technische und organisatorische Maßnahmen (Umsetzung) Ausführungsvorschrift zu § 7 der Schuldatenschutzverordnung

4. Datenschutz- und Datensicherungsmaßnahmen [auf privaten Geräten von Lehrkräften]

- Zugang zu den Daten der SchülerInnen ist auf die Lehrkraft beschränkt
 - Ggf. genutzte externe Datenträger dürfen nur der Lehrkraft selbst zugänglich sein
 - Einsatz der Zugriffskontrollmaßnahmen des Betriebssystems auf Verzeichnis- oder Dateiebene, sofern ein Rechner von mehreren Personen genutzt werden kann
 - Bei internem oder externem Netzwerkzugang müssen Fernzugriffe verhindert werden
- Datensicherung
- Speicherfristen (Löschfristen)
- Datenrahmen für die Heim-Nutzung

Technische und organisatorische Maßnahmen

Anlage 2 zu § 6 KDO (KDO-DVO)

Ergänzung zu § 6 KDO und den bereichsspezifischen Datenschutzregelungen (hier: Schuldatenschutzverordnung) / Arbeitsplatzcomputer

- Arbeitsplatzcomputer/Datenverarbeitungsanlage (Begrifflichkeit & Einsatz)
- Allgemeine Grundsätze, u.a.
 - Verantwortlichkeit der Mitarbeiter und Dienststellenleiter (u.a. Datenschutzkonzept)
- Mindestanforderungen, u.a.
 - Nutzer-Verzeichnis
 - Verpflichtungserklärung der Mitarbeiter
 - Daten aus Melderegistern
- Definition Datenschutzklassen I-III (s.o) und nicht elektronisch zu verarbeitende Daten
- Besondere Gefahrenlagen
 - Nutzung privater Datenverarbeitungssysteme zu dienstlichen Zwecken (BYOD)
 - Fremdzugriffe



DATENSCHUTZ
IN DER KATHOLISCHEN KIRCHE

Der Diözesandatenschutzbeauftragte

des Erzbistums Hamburg, der Bistümer Hildesheim, Osnabrück und des
Bischöflich Münsterschen Offizialats in Vechta i.O

II. Der Diözesandatenschutzbeauftragte und seine Aufgaben

1. Derzeitige Aufgaben

- wacht über die Einhaltung des Datenschutzrechts.
- berät und gibt Empfehlungen bei Fragen zum Datenschutz.
- erstellt Gutachten und erstattet Berichte für bischöfl. Behörde.
- beanstandet Verstöße .
- fordert die Aufsicht führende Stelle zur Stellungnahme auf.
- veröffentlicht einen jährlichen Tätigkeitsbericht.
- führt Vorabkontrollen durch, wenn kein betrieblicher Datenschutzbeauftragter bestellt ist, § 3 Abs. 5 KDO

2. Zukünftige Aufgaben

(1)

Die Datenschutzaufsicht **wacht** über die Einhaltung der Vorschriften dieser Anordnung sowie anderer Vorschriften über den Datenschutz. Die in § 1 Abs. 2 genannten **kirchlichen Stellen sind verpflichtet**, im Rahmen ihrer Zuständigkeit

a)

den Anweisungen der Datenschutzaufsicht Folge zu leisten und

b)

die Datenschutzaufsicht bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zur unterstützen. Ihr ist dabei insbesondere Auskunft zu ihren Fragen sowie Einsicht in alle Unterlagen und Akten zu gewähren, die im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten stehen, namentlich in die gespeicherten Daten und in die Datenverarbeitungsprogramme, und während der Dienstzeit zum Zwecke von Prüfungen Zutritt zu allen Diensträumen, die der Verarbeitung und Aufbewahrung automatisierter Dateien dienen, zu gewähren.

(2)

Darüber hinaus hat die Datenschutzaufsicht im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereichs insbesondere folgende Aufgaben:

a)

die kirchliche Öffentlichkeit für die Risiken, Vorschriften, Garantien und Rechte im Zusammenhang mit der Verarbeitung sensibilisieren und sie darüber **aufklären**.
Besondere Beachtung finden dabei spezifische Maßnahmen für Kinder;

b)

die Verantwortlichen für die ihnen aus dieser Anordnung entstehenden Pflichten **sensibilisieren und dafür sorgen**, dass die Verantwortlichen ihre Auftragsverarbeiter auch dahingehend **vertraglich einbinden**;

c)

auf **Anfrage jeder betroffenen Person** Informationen über die Ausübung ihrer Rechte aufgrund dieser Anordnung zur Verfügung stellen und gegebenenfalls zu diesem Zweck mit den anderen Datenschutzaufsichten zusammenarbeiten;



DATENSCHUTZ
IN DER KATHOLISCHEN KIRCHE

Der Diözesandatenschutzbeauftragte

des Erzbistums Hamburg, der Bistümer Hildesheim, Osnabrück und des
Bischöflich Münsterschen Offizialats in Vechta i.O

- d)
sich mit **Beschwerden einer betroffenen Person oder Beschwerden einer Stelle oder einer Organisation** befassen, den Gegenstand der Beschwerde in angemessenem Umfang untersuchen und den Beschwerdeführer innerhalb einer angemessenen Frist über den Fortgang und das Ergebnis der Untersuchung unterrichten; zur Erleichterung der Einlegung von Beschwerden hält die Datenschutzaufsicht Musterformulare in digitaler und Papierform bereit.
- e)
mit anderen Datenschutzaufsichten **zusammenarbeiten**, auch durch Informationsaustausch, und ihnen Amtshilfe leisten, um die **einheitliche Anwendung und Durchsetzung dieser Anordnung zu gewährleisten**;
- f)
jede **sonstige Aufgabe im Zusammenhang mit dem Schutz personenbezogener Daten erfüllen**.

- (3) Die Datenschutzaufsicht **kann Empfehlungen zur Verbesserung** des Datenschutzes geben. Des Weiteren kann sie die bischöfliche Behörde und sonstige kirchliche Dienststellen in ihrem Bereich in Fragen des Datenschutzes **beraten**.
- (4) Die Tätigkeit der Datenschutzaufsicht ist für die betroffene Person unentgeltlich. Bei offensichtlich unbegründeten Anträgen kann jedoch die Datenschutzaufsicht ihre weitere Tätigkeit auf einen neuerlichen Antrag der betroffenen Person hin davon abhängig machen, dass eine angemessene Gebühr für den Verwaltungsaufwand entrichtet wird.
- (5) Die Datenschutzaufsicht erstellt jährlich einen **Tätigkeitsbericht**, der dem Bischof vorgelegt und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird. Der Tätigkeitsbericht soll auch eine Darstellung der wesentlichen Entwicklungen des Datenschutzes im nichtkirchlichen Bereich enthalten.



DATENSCHUTZ
IN DER KATHOLISCHEN KIRCHE

Der Diözesandatenschutzbeauftragte

des Erzbistums Hamburg, der Bistümer Hildesheim, Osnabrück und des
Bischöflich Münsterschen Officialats in Vechta i.O

III. Umsetzung des Datenschutzes in der Schule Gesetzliche Grundlagen

Telemediengesetz (TMG)

TMG

Ausfertigungsdatum: 26.02.2007

Vollzitat:

„Telemediengesetz vom 26. Februar 2007 (BGBl. I S. 179), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juli 2016 (BGBl. I S. 1766) geändert worden ist“

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 21.7.2016 I 1766

TMG

Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO) in der Diözese Hildesheim

Kirchlicher Anzeiger für das Bistum Hildesheim vom 01.03.2014, Nr. 3, Seite 88 ff.

Inhaltsübersicht

Präambel.....	2
§ 1 Zweck und Anwendungsbereich.....	2
§ 2 Begriffsbestimmungen.....	2
§ 2a Datenvermeidung und Datensparsamkeit.....	4
§ 3 Zulässigkeit der Datenerhebung, -verarbeitung oder -nutzung.....	4
§ 3a Meldepflicht und Verzeichnis.....	5
§ 4 Datengeheimnis.....	5
§ 5 Unabdingbare Rechte des Betroffenen.....	6
§ 5a Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume mit optisch-elektronischen Einrichtungen.....	6
§ 5b Mobile personenbezogene Speicher- und Verarbeitungsmedien.....	6
§ 6 Technische und organisatorische Maßnahmen.....	7

§ 6 KDO

Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie

KunstUrhG

Ausfertigungsdatum: 09.01.1907

Vollzitat:

„Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 440-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 3 § 31 des Gesetzes vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266) geändert worden ist“

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 3 § 31 G v. 16. 2.2001 I 266

KunstUrhG

Durchführungsverordnung zur Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO-DVO) in der Diözese Hildesheim

i.d.F. des Beschlusses der Rechtskommission vom 19.03.2015
Kirchlicher Anzeiger für das Bistum Hildesheim vom 25.09.2015, Nr. 6, Seite 160ff.

I. Zu § 3 a KDO (Meldung von Verfahren automatisierter Verarbeitung).....	2
II. Zu § 4 KDO.....	2
III. Zu § 4 KDO.....	2
IV. Anlage zu § 6 KDO.....	3
Anlage 1.....	3
Anlage 2.....	3

Anlage 1 zu § 6 KDO („8 Gebote“)

Anlagen

Zu Abschnitt IV. KDO-DVO (Anlage 2 zu § 6 KDO): IT-Richtlinien

IT-Richtlinien zur Umsetzung von IV. Anlage 2 zu § 6 KDO der Durchführungsverordnung zur Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO-DVO)

i.d.F. des Beschlusses der Rechtskommission vom 19.03.2015

Anlage zu Anlage 2 zu § 6 KDO (IT-Richtlinien)

Anordnung zum Schutz personenbezogener Daten in katholischen Schulen in freier Trägerschaft in der Diözese Hildesheim¹

Kirchlicher Anzeiger für das Bistum Hildesheim, Jahrgang 2008, Seite 72 ff

Schuldatenschutzanordnung

Durchführungsverordnung zur Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO-DVO) in der Diözese Hildesheim

i.d.F. des Beschlusses der Rechtskommission vom 19.03.2015
Kirchlicher Anzeiger für das Bistum Hildesheim vom 25.09.2015, Nr. 6, Seite 160ff.

I. Zu § 2 a KDO (Meldung von Verfahren automatisierter Verarbeitung).....	2
II. Zu § 4 KDO.....	2
III. Zu § 4 KDO.....	2
IV. Anlage zu § 6 KDO.....	3
Anlage 1.....	3
Anlage 2.....	3

Anlage 2 zu § 6 KDO (APC)

Schuldatenschutzanordnung Seite 7

Ausführungsvorschrift zu § 7 der Anordnung zum Schutz personenbezogener Daten in katholischen Schulen in freier Trägerschaft in der Diözese Hildesheim²

Kirchlicher Anzeiger für das Bistum Hildesheim, Jahrgang 2008, Seite 78 ff

Ausführungsvorschrift zu § 7 der Schuldatenschutzanordnung („BYOD“)



DATENSCHUTZ
IN DER KATHOLISCHEN KIRCHE

Der Diözesandatenschutzbeauftragte

des Erzbistums Hamburg, der Bistümer Hildesheim, Osnabrück und des
Bischöflich Münsterschen Officialats in Vechta i.O

Prüfungskonzept Schulen

Diözesandatenschutzbeauftragter der norddeutschen Bistümer

— Stand: 04.05.2016 —

- I. Vorblatt, Angaben zur Durchführung der Prüfung
- II. Mögliche Prüfungsbereiche
 1. **Arbeitsumgebung Schulleitung (Verwaltungsnetz)**
Erhebung, Speicherung und Nutzung von Daten der Schüler, Eltern und Lehrkräfte
 2. **Arbeitsumgebung Lehrkräfte (Lehrernetz)**
Pädagogische Verwaltung (Bewertung und Benotungen von Schülerarbeiten,
Unterrichtsvorbereitung und weitere Aufgaben der Lehrkräfte
Nutzung privater Datenverarbeitungsgeräte durch Lehrer
 3. **Elektronische Unterrichtsumgebung (Pädagogisches Netz)**
Wissensvermittlung durch besondere Möglichkeiten elektronischer Darstellungsformen
Speicherung von Schülerdaten nur, soweit sie zur Unterrichtsgestaltung erforderlich sind
(Name, Klassenzugehörigkeit). In der Regel keine Verhaltes- oder Bewertungsdaten
 4. **Auftragsdatenverarbeitung**
Speicherung der Daten in einer Cloud, und Nutzung fremder Software (SaaS)
E-Learning-Plattformen
Elektronisches Klassenbuch
 5. **Schulhomepage**
Anforderungen nach Telemediengesetz (Impressum, Datenschutzerklärung), Einbeziehung
externer Anbieter (Google Analytics, Facebook, u.a.), Veröffentlichung personenbezogener
Daten, Einverständniserklärungen
 6. **Videoüberwachung öffentlicher Bereiche**
Schulhöfe, Treppenaufgänge, Abstellplätze



DATENSCHUTZ
IN DER KATHOLISCHEN KIRCHE

Der Diözesandatenschutzbeauftragte

des Erzbistums Hamburg, der Bistümer Hildesheim, Osnabrück und des
Bischöflich Münsterschen Offizialats in Vechta i.O

Mögliche Prüfungsbereiche

1. Arbeitsumgebung Schulleitung (Verwaltungsnetz)

Erhebung, Speicherung und Nutzung von Daten der Schüler, Eltern und Lehrkräfte

2. Arbeitsumgebung Lehrkräfte (Lehrernetz)

Pädagogische Verwaltung (Bewertung und Benotungen von Schülerarbeiten,
Unterrichtsvorbereitung und weitere Aufgaben der Lehrkräfte
Nutzung privater Datenverarbeitungsgeräte durch Lehrer

3. Elektronische Unterrichtsumgebung (Pädagogisches Netz)

Wissensvermittlung durch besondere Möglichkeiten elektronischer
Darstellungsformen
Speicherung von Schülerdaten nur, soweit sie zur Unterrichtsgestaltung erforderlich
sind (Name, Klassenzugehörigkeit). In der Regel keine Verhaltes- oder
Bewertungsdaten



DATENSCHUTZ
IN DER KATHOLISCHEN KIRCHE

Der Diözesandatenschutzbeauftragte

des Erzbistums Hamburg, der Bistümer Hildesheim, Osnabrück und des
Bischöflich Münsterschen Offizialats in Vechta i.O

4. Auftragsdatenverarbeitung

Speicherung der Daten in einer Cloud, und Nutzung fremder Software (SaaS)

E-Learning-Plattformen

Elektronisches Klassenbuch

5. Schulhomepage

Anforderungen nach Telemediengesetz (Impressum, Datenschutzerklärung),
Einbeziehung externer Anbieter (Google Analytics, Facebook, u.a.), Veröffentlichung
personenbezogener Daten, Einverständniserklärungen

6. Videoüberwachung öffentlicher Bereiche

Schulhöfe, Treppenaufgänge, Abstellplätze



DATENSCHUTZ
IN DER KATHOLISCHEN KIRCHE

Der Diözesandatenschutzbeauftragte

des Erzbistums Hamburg, der Bistümer Hildesheim, Osnabrück und des
Bischöflich Münsterschen Offizialats in Vechta i.O

IV. Fragen und Antworten



Der Diözesandatenschutzbeauftragte

des Erzbistums Hamburg, der Bistümer Hildesheim, Osnabrück und des
Bischöflich Münsterschen Offizialats in Vechta i.O.

Kontakt

Der Diözesandatenschutzbeauftragte der (Erz-)Bistümer Hamburg, Hildesheim,
Osnabrück und des Bischöflich Münsterschen Offizialats in Vechta i.O.

Andreas Mündelein

Schwachhauser Heerstraße 67

28211 Bremen

Telefon: +49(421) 16 30 19 25

Mobiltelefon: +49(151) 41 97 57 58

E-Mail: info@datenschutz-katholisch-nord.de

Web: www.datenschutz-katholisch-nord.de